

Schutzkonzept der Grundschule Hoisdorf

1. Leitlinien unserer Arbeit

Als Lehrkräfte, Mitarbeitende, pädagogisches Personal und ehrenamtlich Tätige betreuen und begleiten wir Kinder in ihrem Schulalltag und in der Nachmittagsbetreuung. Für die Dauer ihres Aufenthaltes sind uns die jungen Menschen anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb sehen wir uns auch in der Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung aller beteiligten Personen – ungeachtet ob beruflich oder ehrenamtlich tätig. Entsprechend unserem Menschenbild und unseres freiheitlich-demokratischen Grundverständnisses wollen wir die Begegnung mit den Schülerinnen und Schülern an unserer Schule in einer Kultur der Achtsamkeit gestalten. Insbesondere bekennen wir uns zur Einhaltung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, sowie der schul- und jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die beschriebene Grundhaltung bedeutet für unser pädagogisches Handeln insbesondere Folgendes:

- Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und Vielfalt sowie ihre individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir lehnen jede Form von physischer und psychischer Gewalt, sowie Diskriminierung und Rassismus konsequent ab.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir schaffen ein hohes Maß an Partizipation und Mitbestimmung.
- Wir ermöglichen Teilhabe und handeln inklusiv – unabhängig von sozialer oder ethnischer Herkunft, Religion oder Geschlecht.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

- Wir sind aufmerksam und verschließen bei Grenzverletzungen oder Übergriffen nicht die Augen, sondern intervenieren konsequent und suchen aktiv fachliche Hilfe auf.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns als Erwachsene begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Die Kinder sollen sich in ihrem Schulalltag und am Nachmittag wohlfühlen und sichere Erfahrungsräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.

2. Definitionen

2.1. Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist nur, wer aufgrund der geistigen und seelischen Entwicklung die Bedeutung und auch die möglichen Folgen einer sexuellen Handlung erkennen und danach handeln kann. Sexuelle Handlungen an Kindern sind daher immer als sexuelle Gewalt zu werten.

2.1.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbewusst und sind selten sexuell motiviert. Sie können zum Beispiel bei Spielen mit besonders viel Körperkontakt entstehen, können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. Auch sexualisierte Sprache kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Grenzverletzungen werden strafrechtlich nicht verfolgt, dennoch muss auf deren Vermeidung geachtet werden.

2.1.2. Sexuelle Übergriffe und sexueller Missbrauch

Beide gehen deutlich über Grenzverletzungen hinaus, können in den unterschiedlichsten Kontexten stattfinden und werden strafrechtlich verfolgt. Sie sind stets beabsichtigt und sexuell

motiviert. Formen sexueller Übergriffe sind anzügliche und peinliche Bemerkungen mit sexuellem Bezug, sexistische Körpersprache oder Gesten. Von sexuellem Missbrauch spricht man bei sexualisierten Gesprächen, Bildern, Filmen oder Handlungen bis hin zur Nötigung. Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin oder dem Täter geplant. Im Sexualstrafrecht sind verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch definiert. Grundsätzlich gilt: Wer Kindern sexuelle Handlungen aufdrängt, ihnen diese abverlangt oder deren Anblick zumutet, macht sich des sexuellen Missbrauchs strafbar.

3. Verhaltenskodex

3.1. Für an der Schule beschäftigte Personen

Aus der Verbindung von Leitbild und aktivem Schutz vor sexualisierter Gewalt ergeben sich klare Richtlinien für das Verhalten und Handeln der an unserer Schule tätigen, bzw. sich aufhaltenden Erwachsenen. Diese verbindlichen Regeln sollen dafür sorgen, dass im Umfeld von Vertrauen und Nähe in der pädagogischen Arbeit kein Raum für sexualisierte Gewalt oder deren Vorbereitung entsteht. Dazu gehören:

- **Sprache:**
Wir achten auf eine respektvolle, wertschätzende Sprache und Wortwahl und beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- **Körperliche Nähe**
Wir nehmen Kinder nur in den Arm oder auf den Schoß, sofern es ihr ausgesprochener Wunsch ist.
- **Fotos, Filmaufnahmen und soziale Netzwerke**
Wir respektieren den Wunsch nicht fotografiert oder gefilmt zu werden und verhalten uns datenschutzkonform. (Siehe Anhang: Hausordnung)
- **Digitale Medien => Schutzkonzepte für eine sichere Internetnutzung**
 - In den 4. Klassen wird ein Internetführerschein durchgeführt.
 - <https://www.schau-hin.info/tipps-regeln/sicheres-internet-fuer-kinder>
 - <https://www.klicksafe.de>
 - https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitsempfehlungen/Kinderschutz-im-Internet/kinderschutz-im-internet_node.html
 - <https://www.sicher-im-netz.de/wie-eltern-ihre-kinder-im-netz-schuetzen-können>

- **Einzelgespräche / Einzelbetreuung**

Wir achten darauf, dass Aufenthalte zwischen Erwachsenen und einem Kind in geschlossenen Räumen nur stattfinden, wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und mindestens eine andere Person vorab oder unmittelbar danach darüber informiert wurde. Nach Möglichkeit lassen wir die Türen des Raumes dabei geöffnet und bleiben darin sichtbar.

- **Erste Hilfe Maßnahmen**

Sind Erste Hilfe Maßnahmen notwendig, begleiten wir unsere Handlungen sprachlich. Wenn möglich, ist immer eine zusätzliche Person oder ein Kind anwesend und begleitet das verletzte Kind. Jedes Anfassen, Abtasten oder auch Anschauen geschieht mit dem Einverständnis des verletzten Kindes.

- **Toiletten**

Wir bieten die Möglichkeit an, dass jedes Kind mit einer Begleitung (anderes Kind) zur Toilette gehen darf. Die Außentoiletten werden ab 16.00 Uhr zugesperrt.

- **Umkleideräume und Duschen**

Wir geben laute und verständliche Ankündigung bevor wir Räume betreten, in denen sich Kinder um- bzw. auskleiden. Eine drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden dabei eine Ausnahme. Auf Klassenfahrten duschen Mädchen, Jungen und Erwachsene getrennt. Gibt es keine getrennten Duschräume, so sind getrennte Duschzeiten einzuführen.

- **Schlaf- und Rückzugsräume**

Vor dem Betreten von Schlafzimmern oder Zelten machen wir uns bemerkbar und/oder klopfen an. Wir holen das Einverständnis zum Betreten der Räume ein. Eine drohende Gefährdung oder gravierende Regelverstöße bilden dabei eine Ausnahme. Ist eine gemischtgeschlechtliche und gemeinsame Unterbringung von Kindern vorgesehen, machen wir dies den Erziehungsberechtigten vorab transparent.

3.2. Für Besucher / Gäste im Schulhaus und der OGS

Alle nichtangestellten Personen, die sich zu Besuch oder aus beruflicher Tätigkeit während der Schulzeiten vorübergehend im Schulhaus aufhalten, werden über unser Leitbild informiert. Sie sollen für Kinder und an der Schule Beschäftigte deutlich als Besucher erkenntlich sein. Hierfür gilt:

- Der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist nur mit Einladung gestattet, bzw. muss im Schulbüro angemeldet werden.
- Ausgabe von Kurzinfo / Leitfaden / Verhaltenskodex
- Falls nötig: Information im Lehrerzimmer
- Plakat am Schuleingang (Eltern warten bitte draußen! / Ab hier schaffe ich es allein!)

- Brief an die Eltern mit der Bitte, das Schulhaus nur mit Termin oder in dringend notwendigen Fällen zu betreten.
- Nach bzw. vor der Unterrichtszeit, sollten die Kinder am Schuleingangstor abgegeben bzw. abgeholt werden.
- Der Aufenthalt in den OGS Gebäuden ist für Eltern und andere abholende Personen nur mit Einladung gestattet, bzw. muss bei der Koordinatorin angemeldet werden.
- Eltern und andere Personen, die Kinder aus der OGS abholen möchten, melden sich bei dem Betreuungspersonal an. Der Abholplatz ist an der Garderobe im Altbau zu finden. Die Betreuungskräfte gehen dann das Kind holen und begleiten es zu ihren Eltern / der abholenden Person.
- Wird ein Kind von einer unbekannten Person oder einer nicht auf der Abholerliste stehenden Person abgeholt ist das Betreuungspersonal dazu angehalten, den Personalausweis anzusehen und sich ggf. telefonisch bei den Personensorgeberechtigten zu informieren, ob das Kind von der uns unbekannten Person abgeholt werden darf.
- Der Zugang zum Fundsachenschrank ist für Eltern nur nach kurzer Anmeldung bei einer Betreuungsperson möglich und sollte in Begleitung dieser stattfinden. Bei vergessenen Gegenständen der Kinder wird es ebenso gehandhabt.

3.3. Persönliche Schutzklärung

Die an der Schule beruflich tätigen Personen unterschreiben folgende persönliche Schutzklärung.

Erklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Entsprechend unserem Leitbild verpflichte ich mich, die Begegnung mit den mir anvertrauten Kindern in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten. Ich bekenne mich zur Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den im Schutzkonzept verankerten Maßnahmen. Ich trete dafür ein, Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Erklärung bekräftigt.

1. Ich bestätige die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes sowie des Verhaltenskodexes und werde diese umsetzen.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Mitarbeitende vor sexualisierter Gewalt.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.

4. Ich nehme an vorgesehenen Schulungen zu Prävention und Fortbildung teil.

Datum, Unterschrift _____

4. Sensibilisierung und Fortbildung

Um bei den an der Schule tätigen Personen das notwendige Verständnis für den Verhaltenskodex zu fördern und damit einhergehend die gewünschte Umsetzung zu erreichen, benötigt es Sensibilisierung und Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt.

Deshalb unterstützen wir alle Beschäftigten darin, sich auf diesem Gebiet fort- und weiterzubilden, sowohl durch schulinterne Maßnahmen, als auch durch Vermittlung externer Angebote.

5. Prävention und Partizipation

Angebote zur Prävention von sexualisierter Gewalt sind ein wichtiges Element, um Kinder in ihrem Verständnis von eigenen Grenzen, aber auch denen von anderen Menschen zu stärken. Wissen um und über Sexualität & die Fähigkeit eine Sprache dafür zu entwickeln stellen wirkungsvolle Mittel zum Schutz dar.

Dazu zählen Unterrichtseinheiten im Sexualkundeunterricht, Inanspruchnahme von externen Fachberatern (z. B. Petze /Kiel, Kinderschutzbund), klassenübergreifende Thematisierung von Kinderrechten u.a.

6. Ansprechmöglichkeiten für Kinder

Kinder, die die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Umgekehrt gilt, wo Kinder auf sich allein gestellt bleiben und die Erfahrung von Unterstützung und Hilfe fehlt, ist es unwahrscheinlich, dass sie sich bei sexualisierter Gewalt anvertrauen. Daher sorgen wir durch unser tägliches Verhalten für eine Atmosphäre, in der Kinder sich gleichwertig und ernst genommen fühlen. (siehe Leitlinien).

Dazu bieten wir:

- Möglichkeiten für Kinder, sich vertraulich und geschützt einer erwachsenen Person anzuvertrauen.
- Konkrete Hilfe bei Äußerung von Hilfsbedürftigkeit (Interventionsplan)
- Die Weitervermittlung von externen Hilfen, falls notwendig.

7. Interventionsplan

Der Interventionsplan regelt das Vorgehen in einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung und bietet allen schulischen Personen die notwendigen Handlungsstrategien. Er regelt das Vorgehen bei Verdacht, dass Schülerinnen und Schüler Gewalt erfahren und erfahren haben

- durch eine Person außerhalb der Schule z.B. Familie, Sportverein, Kirche;
- durch Mitschülerinnen oder Mitschüler (auch durch digitale Medien)
- durch Personal in der Schule

Lehrer und Lehrerinnen sind nach § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angehalten und durch Landesgesetze dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Im Falle eines Verdachts von Kindeswohlgefährdung, wird folgender Interventionsplan umgesetzt; zu beachten ist hier das unterschiedliche Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt und anderer Arten der Kindeswohlgefährdung.

7.1. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7.1.1. Beratung mit der Fachkraft und Schulleitung

Die Beobachtungen werden der Schulleitung (und der Schulsozialpädagogin) geschildert, gemeinsam wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Handelt es sich um einen Verdacht auf **sexuelle Gewalt**, bitte bei **7.2.** weiterlesen.

7.1.1.1. Liegt keine Gefährdung vor, aber Hilfebedarf?

Welche Angebote kann die Schule oder die Sozialarbeiterin anbieten/vermitteln? Überprüft wird, ob die Eltern die Hilfsangebote tatsächlich annehmen und umsetzen. Ändert sich die Situation des Kindes nach einer bestimmten Zeit nicht erkennbar zum Positiven, werden die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erneut abgewägt.

7.1.1.2. Sollte die Einschätzung sein, dass ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt,

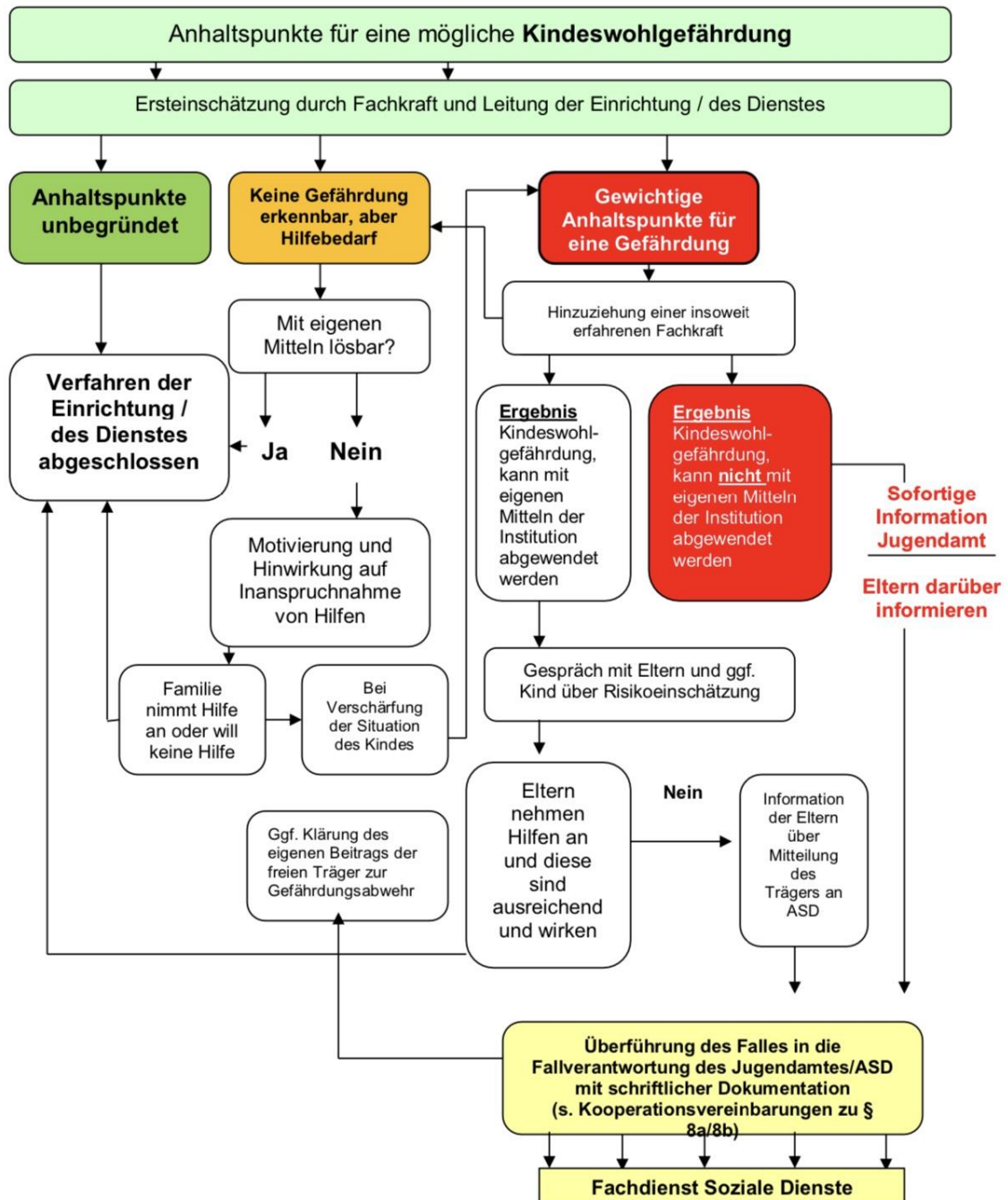
ist innerhalb von 24 Stunden eine Fachkraft für Kinderschutz nach § 8a SGB VIII (InsoFa = Insoweit erfahrene Fachkraft) hinzuzuziehen.

Mit Hilfe dieser ist zu entscheiden, ob es sich um eine akute oder eine drohende Gefährdung handelt.

- **Akute Gefährdung:** Die Schulleitung setzt die Eltern sofort in Kenntnis, dass der ASD (Jugendamt) informiert wird. Bei einem akuten Notfall/Krise/akute Gefahr kann die Kreisleitstelle angerufen werden (rund um die Uhr besetzt) oder die Zentrale des Jugendamtes in Bad Oldesloe. Je nach Lage evtl. auch die Polizei.

11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

1. Verfahren bei einem Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. §8a/8b SGB VIII



7.2. Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt

7.2.1. Beratung mit der Schulleitung und Fachkraft

Beobachtungen werden der Schulleitung und der Fachkraft geschildert und gemeinsam wird geprüft, ob gewichtige Anhaltspunkte für einen Verdacht auf sexuelle Gewalt vorliegen.

7.2.1.1. Sollte die Einschätzung sein, **dass ein Verdacht auf sexuelle Gewalt besteht**, ist innerhalb von 24 Stunden eine Fachkraft für Kinderschutz nach § 8a SGB VIII (InsoFa) hinzuzuziehen. Das Hinzuziehen einer Fachkraft mit dem Schwerpunkt „sexuelle Gewalt“ wird empfohlen.

7.2.1.2. Wenn sich der Verdacht auch innerhalb dieses Beratungsgespräches erhärtet, wendet sich die Schulleitung an den Zuständigen ASD (Jugendamt) und übergibt den Fall an die zuständige Sachbearbeiterin. Die **Eltern dürfen nicht** informiert werden, das Jugendamt übernimmt die Planung eines Elterngespräches, eventuell in Zusammenarbeit mit der Schule oder/und einer weiteren externen Fachkraft.

11. Vorgehen bei einem vorliegenden Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

2. Verfahren bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gem. § 8a/8b

Ersteinschätzung durch Fachkraft und Leitung der Einrichtung / des Dienstes ergeben einen Verdacht auf Anhaltspunkte für mögliche sexuelle Gewalt an einem Kind oder Jugendlichen

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Achtung: Bei der Auswahl einer insoweit erfahrenen Fachkraft auf Rechtsgrundlage § 8a achten Sie auf Hinzuziehung einer Fachkraft mit dem Schwerpunkt „sexuelle Gewalt“. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/jugend-schule-und-kultur/soziale-dienste/kindewohl-insoweit-erfahrene-fachkraefte/index.html>

Bei einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft auf Rechtsgrundlage § 8b wenden Sie sich bitte an den Allgemeinen Sozialdienst/ASD außerhalb ihres Sozialraums. Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/21/AnsprechpartnerinnenFD21.pdf>

Ergebnis:
Verdacht kann nicht ausgeräumt werden

Sofortige
Information
Jugendamt

Eltern NICHT
darüber
informieren
s. bitte
„Leitfaden“

Ein Kind/
Jugendliche/r
eröffnet Ihnen
Opfer von
sexueller Gewalt zu
sein

Sofortige
Information
Jugendamt

Überführung des Falles in die Fallverantwortung des
Jugendamtes/ASD mit schriftlicher Dokumentation
(s. Kooperationsvereinbarungen zu § 8a/8b)

Fachdienst Soziale Dienste

Hinweis: Für den weiteren Abklärungsprozess sind Sie/Ihre Institution ein wichtiger Teil des Helfersystems. (S. Kapitel 4 „Sexuelle Gewalt“)

7.3. Maßnahmen und Rückmeldung durch das Jugendamt

Das Jugendamt veranlasst nach einer Abschätzung des Gefährdungsrisikos für den jeweiligen Schüler/in Maßnahmen nach dem SGB VIII. Das Jugendamt unterrichtet die Schule über den Fortgang der Angelegenheit.

8. Kooperationen

- Jugendamt *Kreis Stormarn*
Fachdienst Soziale Dienste Mommsenstr. 11
23843 Bad Oldesloe
- Fachberatung sexuelle Gewalt, Reinbek, Amt Stormarn
- Familiennetzwerk Siek (FaSiBa)
- Schulpsychologischer Dienst
- Pro Familia
- AWO Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Externe Beratungsstellen und Hilfe in der Nähe für Betroffene:

- Hilfstelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530
- Bundesweit, kostenfrei und anonym www.hilfetelefon-missbrauch.de
- <https://www.nummergegenkummer.de>
- Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>)
- Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (<http://dgfpi.de>)

Fortbildungsmöglichkeiten/ wichtige Internetseiten:

- Petze – Institut für Gewaltprävention gGmbH (<https://petze-institut.de>)
- IQSH - Kostenlose Fortbildung für Lehrkräfte zum Thema sexueller Missbrauch

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/zentrum-fuer-praevention/sexuelle-gewalt-schutzkonzepte.html>

Kontakt - IQSH

Heike Teske

*Koordinatorin für Schutzkonzepte, Sexuelle Gewalt, Kinderschutz,
Kindeswohlgefährdung und Mobbing/Cybermobbing*

0431 5403-276heike.teske@iqsh.landsh.de

Dr. Manfred Böge

Leiter des Zentrums für Prävention

0431 5403 - 310manfred.boege@iqsh.landsh.de

Das aktuelle Fortbildungsangebot des IQSH im Bereich Zentrum für Prävention finden Sie in Formix: <https://formix.info/PRV>

Mögliche Projekte:

- <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de>
- <https://www.trau-dich.de> (BZfgA)
- <https://www.tpwerkstatt.de> („Mein Körper gehört mir!“ – theaterpädagogische Werkstatt)
- <https://www.petze-institut.de>